

Unterschrift:

## Was ist neu an der neuen DIN 276?

Die Honorierung der Kostenkontrolle gewinnt immer mehr an Bedeutung

Im November 2006 ist die DIN 276 neu herausgekommen. Sie fordert jetzt neue Kostenermittlungen und eine kontinuierliche Kostenkontrolle. Da die zugehörigen Leistungen Besondere Leistungen nach HOAI sind, ist vom Planer darauf zu achten, dass er eine schriftliche Honorarvereinbarung trifft, sonst läuft er Gefahr, die Leistung ohne Honorierung zu erbringen. Was sonst noch in der Praxis in dieser Hinsicht neu beachtet werden muss, erläutert der folgende Beitrag.

Von Peter Kalte  
und Michael Wiesner

Vor dem Hintergrund der neuen DIN 176 erreichte die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) von einem Ingenieur, der ein

Gebäude plant und einen Ingenieurvertrag hat, der sich in der Leistungsvereinbarung an der HOAI orientiert, folgende **Anfrage**:

„In meinem Vertrag steht, dass ich bei meinen Planungen die aktuell gültigen DIN-Normen zu beachten habe. Der Auftraggeber for-

◀ **SCHRIFTLICH** sollte der Ingenieur als Planer die Bedingungen für die Kostenkontrolle und -steuerung gemäß neuer DIN 276 vereinbaren – und zwar zum Schutze aller immer!

dert jetzt von mir eine kontinuierliche Kostenkontrolle und Kostensteuerung nach DIN 276/2006. Muss ich das ohne zusätzlichen Honoraranspruch erbringen?“

Folgende Antwort gab die **GHV**:

Die HOAI kennt in der Objektplanung drei Kostenkontrollen als Grundleistung.

- Die Kostenkontrolle am Ende der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung), wo der Planer die Kostenberechnung mit der Kostenschätzung zu vergleichen hat,
- am Ende der Phase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe), wo der Planer einen Vergleich des Kostenanschlages (im Teil VII betitelt mit „fortgeschriebene Kostenberechnung“) mit der Kostenberechnung durchzuführen hat,
- am Ende der Phase 8 (Objektüberwachung), wo er die Kostenfeststellung mit dem Kostenanschlag zu vergleichen hat.

Die Fachplaner wirken in der Regel bei diesen Kostenkontrollen mit.

Fordert der Auftraggeber eine Kostenkontrolle und Kostensteuerung, wie sie in der DIN 276/2006 in Kapitel 3.5 beschrieben ist, handelt es sich um eine „Besondere Leistung“ nach der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 3 HOAI. Für die Honorierung sind die Randbedingungen des § 5 Abs. 4 HOAI zu beachten, wobei das wichtigste ist, dass das Honorar schriftlich zu vereinbaren ist.

Der Planer sollte sich nicht gegen die Leistungserbringung wehren, sondern den Auftraggeber freundlich darauf hinweisen, dass er gerne bereit und in der Lage sei, eine solche Leistung zu erbringen, die HOAI als Honorierungsvoraussetzung aber eine schriftliche Honorarvereinbarung verlange.

Als Orientierungshilfe für die Honorierung kann die Empfehlung der AHO, niedergelegt in Heft 9 („Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft“) seiner Grünen Schriftenreihe (siehe Seite 46) dienen. Es handelt sich nämlich um Leistungen aus dem Leistungsbild der „Projektsteuerung“, das in der HOAI nicht definiert ist.

### Die DIN 276/2006 definiert auch Leistungen des Auftraggebers

So definiert die DIN 276 in Kapitel 3.1, dass die Kostenplanung auf der Grundlage von Planungsvorgaben oder Kostenvorgaben kontinuierlich und systematisch über alle Phasen eines Bauprojektes durchzuführen ist unter den Grundsätzen:

- Die Kosten sind durch Anpassung von



**Peter Kalte:**

Dipl. Ing.; Geschäftsführer der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht; öbuv SV für Bauwirtschaft, Honorare für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung.



**Michael Wiesner**

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (FH); 1999 bis 2002 Justiziar der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz; seit 2002 als Rechtsberater für die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht GHV tätig.

- Qualitäten und Quantitäten einzuhalten;
- die Kosten sind bei definierten Qualitäten und Quantitäten zu minimieren.

Weiter definiert die DIN 276 eine neue Kostenermittlungsart, den „Kostenrahmen“ als Grundlage für die Entscheidung über die Bedarfsplanung und zur Festlegung der „Kostenvorgabe“.

Bereits der Begriff „Bedarfsplanung“ macht deutlich, dass es sich bei dieser Leistung grundsätzlich um eine Leistung des Auftraggebers vor Planungsbeginn, zum Beispiel nach der in der Praxis noch immer recht unbekannteren DIN 18.205 (Bedarfsplanung im Bauwesen) handelt.

Das heißt, wenn der Auftraggeber in einem laufenden Projekt die Bearbeitung der Kostenkontrolle nach der neuen DIN 276 fordert, müsste er zumindest den Kostenrahmen mit Qualitäten und Quantitäten bereits definiert haben.

### Weitere „Forderungen“ der DIN 276/2006

Die neue DIN definiert weitere umfangreiche Leistungen der Kostenkontrolle, beispielsweise:

- Kapitel 3.2.2 – Festlegung der Kostenvorgabe:  
Vor der Festlegung einer Kostenvorgabe ist ihre Realisierbarkeit im Hinblick auf die weiteren Planungsziele zu überprüfen. Bei Festlegung einer Kostenvorgabe ist zu bestimmen, ob sie als Kostenobergrenze oder als Zielgröße für die Planung gilt. Diese Vorgehensweise ist auch für eine Fortschreibung der Kostenvorgabe – insbesondere auf Grund von Planungsänderungen – anzuwenden.
- Kapitel 3.3.9 – Kostenrisiken: In Kostenermittlungen sollten vorhersehbare Kostenrisiken nach ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit benannt werden. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufgezeigt werden.


Der Planer sei darauf hingewiesen, dass dies arbeitsintensive Leistungen sind!

### Der Vertrag definiert die Leistungspflicht!

Dabei definiert nicht die DIN 276/2006, wer die Leistung zu erbringen hat, sondern der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Wenn vertraglich nichts vereinbart ist, ist der Auftragnehmer zunächst nicht verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen. Vorsicht sei ihm allerdings angeraten, wenn im Vertrag beispielsweise steht: „Alle Leistungen nach DIN 276/2006“. Dann wird er die Leistung erbringen müssen. Wenn dann keine Regelungen für die Honorierung getroffen sind, wird es ihm nur schwer gelingen, nachträglich für diese „Besonderen Leistungen“ eine schriftliche Honorarvereinbarung zu erwirken.

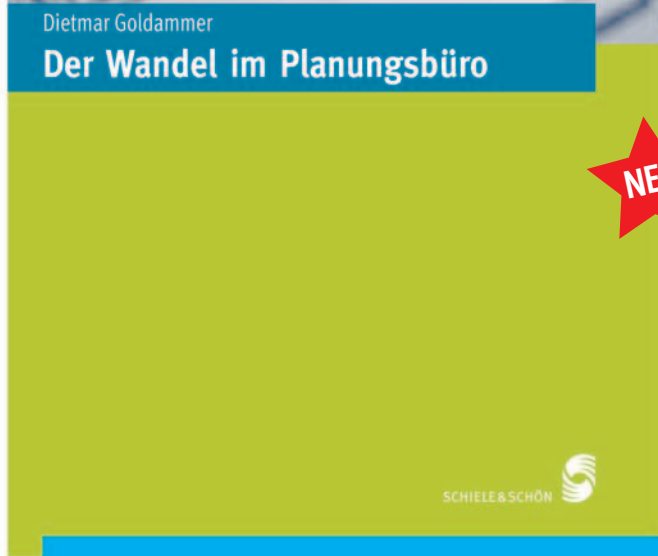
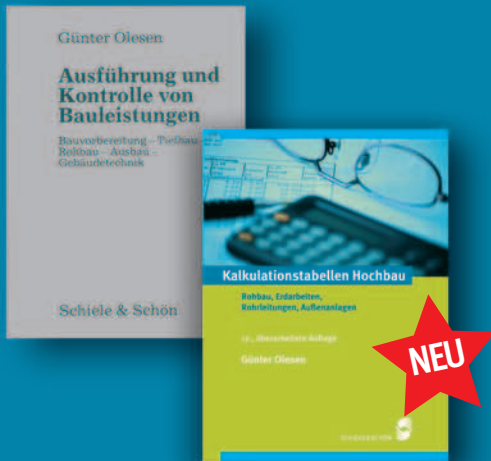
Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der anrechenbaren Kosten in der HOAI durchgängig auf der DIN 276/1981 beruht, also auf dem 25 Jahre alten Vorgänger-Modell der jetzt neuen Norm. Daran wird sich auch frühestens mit der immer noch nicht absehbaren Novellierung der HOAI etwas ändern.

### Fazit:

Die DIN 276/2006 betont sehr viel stärker als ihre Vorgängerin die Kostenkontrolle und folgt damit der Rechtsprechung der letzten Jahre, die ebenfalls den Kosten im Planungsprozess eine zunehmende Bedeutung zukommen lässt. Zur Konfliktvermeidung ist Auftraggebern und Auftragnehmern anzuraten, im Vertrag die unterschiedlichen Leistungsanteile der Kostenkontrolle eindeutig zuzuordnen und die Honorierung zu regeln. Nur so gelingt es dem Auftraggeber, seine Ziele konsequent zu realisieren und dem Auftragnehmer, wirtschaftlich zu arbeiten. 

► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht  
GHV Schillerplatz 12/14  
67071 Ludwigshafen  
Tel.: 0621/68560900,  
Fax: 0621/68560901  
[kontakt@ghv-guetestelle.de](mailto:kontakt@ghv-guetestelle.de)  
[www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

# Baustoff zum Nachlesen



Kompetent planen und bauen mit bewährten Büchern

Ich bestelle:

Anzahl	Best.-Nr.	Autor	Titel	Einzelpreis
	757	Dietmar Goldammer	Der Wandel im Planungsbüro <span style="color:red">★</span>	€ 19,80
	747	Dietmar Goldammer	Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro	€ 19,80
	748	Dietmar Goldammer	Steuerungssysteme für Planungsbüros	€ 19,80
	741	Günter Olesen	Kalkulationstabellen Hochbau <span style="color:red">★</span>	€ 70,00
	766	Marco Ilgeroth	Straßen- u. Tiefbau (Neuauf. in Vorbereitg.)	€ 59,00
	702	Günter Olesen	Bauleistungen für Wohnhausbauten	€ 55,00
	641	Günter Olesen	Ausführung u. Kontrolle v. Bauleistungen	€ 65,45
	503		Bautagebuch	€ 5,75
	-	Jahresabonnement	Deutsches Ingenieurblatt (10 Ausgaben)	€107,50*
	-	Studenten-Abo	Deutsches Ingenieurblatt (10 Ausgaben)	€ 54,00*
	-	Mini-Abonnement	Deutsches Ingenieurblatt (3 Ausgaben)	€ 25,00*

Name	Ich bezahle <input type="checkbox"/> bequem per Bankabbuchung
Vorname	<input type="checkbox"/> per Rechnung
Straße/Nr.	BLZ                      Konto-Nr.
PLZ/Ort	Geldinstitut
Telefon                      E-Mail	<input checked="" type="checkbox"/> Datum/Unterschrift

**Bautagebuch**

Nr. des Zahlenschein

Beauftragter

Bauherr

Baujahr

Bauart

Bauort

Bauweise

Das Heft enthält die Aufträge der Auftragnehmer und die Ausführung der Bauarbeiten. Es ist ein Dokument der Bauverwaltung und der Auftraggeber. Die Aufträge sind in 10 Kapiteln unterteilt:

- 1. Angaben über den Bau und seine Ausführung
- 2. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 3. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 4. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 5. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 6. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 7. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 8. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 9. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 10. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten

**Bautagebuch**

Nr. des Zahlenschein

Beauftragter

Bauherr

Baujahr

Bauart

Bauort

Bauweise

Das Heft enthält die Aufträge der Auftragnehmer und die Ausführung der Bauarbeiten. Es ist ein Dokument der Bauverwaltung und der Auftraggeber. Die Aufträge sind in 10 Kapiteln unterteilt:

- 1. Angaben über den Bau und seine Ausführung
- 2. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 3. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 4. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 5. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 6. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 7. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 8. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 9. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten
- 10. Angaben über die Ausführung der Bauarbeiten

Preise zzgl. Versandkosten, \* Frei Haus